

Da nun ein Recht nur von dem übertragen werden kann, der es besitzt, so kann auch der Verleger das seinige nur vom Schriftsteller empfangen, und zwar so, wie dieser es auszuüben befugt war. Ist folglich das Recht des Schriftstellers ein Eigenthumsrecht, so hat er auch ein solches dem Verleger übertragen. Indem er sich davon trennt, wird keine *res nullius* daraus, keine abgefallene Frucht eines herrenlosen Baumes, die Jeder aufnehmen darf.

Diese Sätze sind so klar und einfach, daß man deren Bestreitung kaum für möglich halten sollte: dennoch sind sie bestritten worden, freilich nur durch Gründe, die sich bei jeder Beleuchtung in Scheingründe auflösen, deren sich aber Sophisten nicht schämen. Man würdige nur diese Gründe nach ihrem wahren Gehalt.

Die Sophisten sprechen erstens:

Das Recht des Alleinhandels mit einem Buche sey ein Monopolium, folglich dem allgemeinen Besten schädlich.

Mit eben dem Rechte könnte man sagen, ein Gärtner, der einen in seiner Art einzigen Obstbaum besäße, übe durch den Verkauf der Früchte desselben ein Monopolium aus. Wäre wirklich ein solches vorhanden, so hätte die Natur es ihm gegeben gleich wie dem Schriftsteller. Nur dieser letztere ist, wenn man es so nennen will, der Monopolist, nicht der Verleger, und wer kann dieses Monopolium ihm rauben? Möge immerhin ein Fürst alle Schriftsteller seines Landes auffodern, ein Werk über denselben Gegenstand zu schreiben, es wird nie dasselbe Werk seyn, welches, gerade so, doch nur Einer hervorbringen konnte; folglich gehört es auch nur ihm, es ist, kraft seiner unbestreitbaren Individualität, sein ausschließliches Eigenthum, mit dem er allein Handel treiben und, bei Veräußerung desselben, nach Belieben die Bedingungen vorschreiben darf. Gesetze gegen Monopolien werden meistens gegen die Befugniß eines Einzigen, die Waare hervorzu bringen, gerichtet, sind folglich auf Geisteswerke nicht anwendbar. Es giebt in der Schriftstellerei kein anderes Monopolium, als dasjenige, welches bisweilen Regierungen ausüben, indem sie über gewisse Gegenstände zu schreiben verbieten, und bloß sich selbst vorbehalten, das Publikum darüber aufzuklären. Ein solches hatten zum Beispiel die Bülletins von Buonaparte.

Das Verlagsrecht darf nicht mit dem Rechte des Bücherverkaufs verwechselt werden. Das Letztere hat ein Jeder; man findet das in Berlin verlegte Buch in Leipzig, Wien und überall, oft an einem Orte wohlfeiler als am andern; nur das Verlagsrecht ist ein Monopolium des Schriftstellers, der es selbst ausüben oder einem Andern übertragen kann.

Hätte dem Verleger allein die Befugniß zugestanden, das Verlagsrecht zu erhandeln, so mögte man diese Befugniß immerhin mit dem gehässigen Namen eines Monopoliums belegen, aber es stand ja jedem Buchhändler frei, mit dem Verfasser in Unterhandlung zu treten. Jeder konnte dessen Rechte sich erwerben und folglich war dieser Handel kein Monopolium.

Die Sophisten sprechen zweitens:

Durch den Kauf eines Buches werde man Eigenthümer desselben und Jedermann dürfe mit seinem Eigenthum nach Belieben schalten und walten.

Allerdings, nur nicht zum Schaden eines Andern. Der Käufer hat das Buch, aber nicht das Verlagsrecht gekauft. Er kann das Buch lesen, oder zerreißen, oder verbrennen; darf er es aber auch brennend in des Nachbarn Kornspeicher werfen? darf er überhaupt dieses Eigenthum mit mehrerem Recht besitzen, als ihm der Verkäufer übertragen hat?

Man könnte einwenden: bei dem Verkauf eines Buches werde nicht ausdrücklich die Vervielfältigung desselben vom Verleger sich vorbehalten; allein dieser Vorbehalt versteht sich von selbst. Giebt es doch schon in den römischen Rechten Beispiele, die wohl hier Anwendung finden mögen. Wer einen Knecht ohne *peculium* gekauft hatte, durfte sich des letztern nicht anmaßen, wenn es auch nicht ausdrücklich war ausgenommen worden. Es können sich manche Fälle ereignen, wo der Käufer nicht alle nur mögliche Gerechtigkeiten erlangt, die sich in Ansehung der gekauften Sache denken lassen. Gesezt, ein Edelmann verkauft seinen Bauern einzelne Theile seines Landguts, ohne der, auf dem ganzen Gute haftenden, Jagdgerechtigkeit zu erwähnen, dürfte jeder Käufer nun auch auf diese Anspruch machen?

Die auffallendste Aehnlichkeit hat der Nachdruck mit dem Falschmünzen oder dem Nachmachen der Banconoten. Jeder Eigenthümer von gemünztem Gelde kann damit thun was er will, nur nicht es nachprägen. Derjenige, der das Recht zu münzen hat, ist gleichsam der Verleger, der Schlagzahl sein Verlagsrecht. Die Münze wird, wie das Buch, nur mit der stillschweigenden Bedingung ausgegeben, daß sie nicht durch Nachprägen vervielfältigt werden dürfe, selbst wenn ihr Gehalt derselbe bliebe. Alle nur erdenkliche Entschuldigungen zum Vortheil des Nachdruckers lassen sich auch auf den Falschmünzer oder Nachmünzer anwenden. Freilich ist der Letztere gewöhnlich eine Privatperson, die in das Recht der höchsten Gewalt sich Eingriffe erlaubt; aber wie, wenn eine souveraine Macht die Münze der Andern nachprägen ließe, würde diese es dulden?

Der Schriftsteller wäre auch wohl füglich dem Kanzelredner zu vergleichen; beide sprechen zum Volke, mündlich oder schriftlich, das ändert im Wesentlichen nichts. Jenem gehört seine Schrift, diesem seine Rede. Darf sich wohl ein Geschwindschreiber in einen Winkel der Kirche setzen, die Predigt nachschreiben und ohne des Predigers Willen sie drucken lassen? — Aber gerade so verfährt der Nachdrucker. Ob er das Werk von der Lippe oder aus der Feder stiehlt, das gilt gleich. Der Schriftsteller hat es nur für seine Leser, der Prediger nur für seine Zuhörer bestimmt, jener unter Voraussetzung des bedingten Ankaufs, dieser unter der Bedingung des Erscheinens in der Kirche. Niemandem ist erlaubt, es für Andere zu vervielfältigen, welche die Bedingungen nicht erfüllt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Dörffling.